Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/843d9af7-18d4-398c-89d1-70e39a2ab08c

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Flüssiggastankstellen (TRG 404)
Amtliche Abkürzung	TRG 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 3 TRG 404 - Anlagen zum Füllen von Treibgastanks Anforderungen an Schutzgehäuse von Abgabeeinrichtungen Anlage 3 (1)(2)(3)

(1) Schutzgehäuse von Abgabeeinrichtungen müssen den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten; sie müssen ausreichend alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkung widerstandsfähig sein.

(2) Werkstoffe, bei denen betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen hervorrufen können, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für Schutzgehäuse aus Stahl von Zapfsäulen und Zapfgeräten als erfüllt, wenn

1. die Wanddicke der Verkleidungsbleche
    a. aus Stahlblech 1 mm,
    b. aus nichtrostendem Stahlblech 0,5 m nicht unterschreitet,
2. Sichtscheiben, die größer als 0,12 m^2 oder von innen beleuchtet sind, aus mindestens 4,5 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas bestehen,
3. Sichtscheiben mit einer Fläche bis 0,12 m^2 ohne Innenbeleuchtung aus mindestens 4 mm dickem Verbund-Sicherheitsglas bestehen.

(4) Für Schutzgehäuse aus Kunststoffen sind die Anforderungen entsprechend Anhang zu TRbF 40 - Teil1 zugrunde zu legen, ausgenommen die Nummern 4, 7 und 8 - Anbringen des Baumusterkennzeichens.

Fußnoten

(1) Amtl. Anm.: Auf § 4 Abs. 3 Druckbehälterverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel)

(2) Red. Anm.: BArbBl. 10/1998 S. 103

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

(3) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH